

34

Rechtsverordnung  
über das Naturdenkmal

"Winterlinde an der Bahnsiedlung Kettenheim",

Kreis Alzey-Worms  
Vom 3. September 1982

Aufgrund des § 22 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Landespflugesetz -LPflG-) in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36, BS 791-1) wird verordnet:

§ 1

Der in § 2 näher bezeichnete und in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichnete Baum wird zum Naturdenkmal bestimmt. Es trägt die Bezeichnung "Winterlinde an der Bahnsiedlung Kettenheim".

§ 2

(1) Der Baum steht auf dem Grundstück Flur 2 Nr. 198/1 in der Gemarkung Kettenheim.

(2) Das Naturdenkmal wird durch Aufstellen oder Anbringen des amtlichen Schildes (auf der Spitze stehendes, grün umrandetes Dreieck, weiße Innenfläche mit fliegendem Seeadler und Aufschrift "Naturdenkmal" in schwarzer Farbe) gekennzeichnet.

§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung der Winterlinde als Einzelschöpfung der Natur, deren besonderer Schutz wegen ihres Alters, wegen ihrer Schönheit und des das Orts- und Landschaftsbild der Bahnsiedlung von Kettenheim prägenden Charakters erforderlich ist.

§ 4

Am Naturdenkmal sind ohne Genehmigung der Unteren Landespflegebehörde, außer bei Gefahr im Verzuge, alle Maßnahmen und Handlungen verboten, die dem Schutzzweck (§ 3) zuwiderlaufen, insbesondere

1. Maßnahmen oder Handlungen durchzuführen, die zu einer Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen,
2. das Entfernen von Ästen, das Beschädigen des Wurzelwerkes oder sonstige Störungen des Wachstums,
3. das Verändern der Standortvoraussetzungen des Baumes.



§ 5

§ 4 ist nicht anzuwenden auf

1. die von der Unteren Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Pflege oder Sicherung des Baumes dienen,
2. Maßnahmen oder Handlungen, die der Überwachung und Erhaltung oder Instandsetzung von Signal-, Ent- und Versorgungsanlagen der Deutschen Bundesbahn dienen.
3. Maßnahmen oder Handlungen, die aus Verkehrssicherheitsgründen erforderlich sind, insbesondere die Freihaltung des Lichtraumprofils der Straße und das Entfernen von abgestorbenen Ästen durch den Straßenbaulastträger.

§ 6

(1) Der Grundstückseigentümer oder sonst zum Besitz oder zur Nutzung Berechtigte haben jede am Baum erfolgte und ihnen bekanntgewordene Schädigung oder sonstige Veränderung der Kreisverwaltung Alzey-Worms unverzüglich anzuzeigen.

(2) Die Anzeigepflicht gilt auch für Veränderungen, die zur Abwehr drohender Schäden getroffen werden mußten und Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse.

§ 7

Der Eigentümer hat auf Anordnung zu dulden, daß Maßnahmen zur Sicherung, Erhaltung oder Pflege des Baumes getroffen werden.

§ 8

(1) Die Genehmigung nach § 4 wird von der Unteren Landespflegebehörde des Kreises Alzey-Worms erteilt.

(2) Ist für die Maßnahme auch nach anderen Rechtsvorschriften eine Zulassung durch eine andere Behörde erforderlich, so entscheidet diese Behörde im Einvernehmen mit der Landespflegebehörde über die Zulassung.

(3) Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen, befristet oder unter Vorbehalt des Widerrufs, erteilt werden.

§ 9

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

§ 4 Nr. 1 Maßnahmen oder Handlungen vornimmt, die zu einer Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen,

§ 4 Nr. 2 Äste entfernt, das Wurzelwerk schädigt oder das Wachstum des Baumes auf sonstige Art beeinträchtigt,

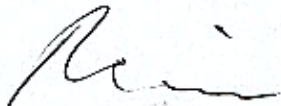
§ 4 Nr. 3 die Standortvoraussetzungen des Baumes ändert,

§ 6 Abs. 1  
und 2 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt.

§ 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Kreisverwaltung Alzey-Worms  
Alzey, 3. September 1982



(Rein)  
Landrat



**Kreisverwaltungen**

164.

**Rechtsverordnung  
über das Naturdenkmal  
„Winterlinde an der Bahnsiedlung  
Kettenheim“, Kreis Alzey-Worms**

Vom 3. September 1982

Auf Grund des § 22 des Landesgesetzes  
über Naturschutz und Landschaftspflege  
(Landespflegegesetz — LPfLG —) in der  
Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36,  
S. 791-1) wird verordnet:

**§ 1**

Der in § 2 näher bezeichnete und in der als  
Anlage beigefügten Karte gekennzeichnete  
Baum wird zum Naturdenkmal bestimmt.  
Er trägt die Bezeichnung „Winterlinde an  
der Bahnsiedlung Kettenheim“.

**§ 2**

Der Baum steht auf dem Grundstück  
Flur 1/198/1 in der Gemarkung Ketten-  
heim.

Das Naturdenkmal wird durch Aufstellen  
oder Anbringen des amtlichen Schildes  
auf der Spitze stehendes, grün umrandetes  
Rechteck, weiße Innenfläche mit fliegendem  
Schwärzler und Aufschrift „Naturdenkmal“ in  
schwarzer Farbe) gekennzeichnet.

**§ 3**

Der Schutzzweck ist die Erhaltung der Winter-  
linde als Einzelschöpfung der Natur, deren  
besonderer Schutz wegen ihres Alters, we-  
gen ihrer Schönheit und des Orts- und  
Landschaftsbild der Bahnsiedlung von Ket-  
tenheim prägenden Charakters erforderlich  
ist.

**§ 4**

Am Naturdenkmal sind ohne Genehmigung  
der Unteren Landespflegebehörde, außer

bei Gefahr im Verzuge, alle Maßnahmen  
und Handlungen verboten, die dem Schutzzweck  
(§ 3) zuwiderlaufen, insbesondere

1. Maßnahmen oder Handlungen durchzuführen, die zu einer Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen,
2. das Entfernen von Ästen, das Beschädigen des Wurzelwerkes oder sonstige Störungen des Wachstums,
3. das Verändern der Standortvoraussetzungen des Baumes.

**§ 5**

§ 4 ist nicht anzuwenden auf

1. die von der Unteren Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Pflege oder Sicherung des Baumes dienen,
2. Maßnahmen oder Handlungen, die der Überwachung und Erhaltung oder Instandsetzung von Signal-, Ent- und Versorgungsanlagen der Deutschen Bundesbahn dienen,
3. Maßnahmen oder Handlungen, die aus Verkehrssicherheitsgründen erforderlich sind, insbesondere die Freihaltung des Lichtraumprofils der Straße und das Entfernen von abgestorbenen Ästen durch den Straßenbaulastträger.

**§ 6**

(1) Der Grundstückseigentümer oder sonst zum Besitz oder zur Nutzung Berechtigte haben jede am Baum erfolgte und ihnen bekanntgewordene Schädigung oder sonstige Veränderung der Kreisverwaltung Alzey-Worms unverzüglich anzuzeigen.

(2) Die Anzeigepflicht gilt auch für Veränderungen, die zur Abwehr drohender Schäden getroffen werden müssen und Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse.

**§ 7**

Der Eigentümer hat auf Anordnung zu dulden, daß Maßnahmen zur Sicherung, Erhaltung oder Pflege des Baumes getroffen werden.

**§ 8**

(1) Die Genehmigung nach § 4 wird von der Unteren Landespflegebehörde des Kreises Alzey-Worms erteilt.

(2) Ist für die Maßnahme auch nach anderen Rechtsvorschriften eine Zulassung durch eine andere Behörde erforderlich, so entscheidet diese Behörde im Einvernehmen mit der Landespflegebehörde über die Zulassung.

(3) Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen, befristet oder unter Vorbehalt des Widerrufs, erteilt werden.

**§ 9**

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

§ 4 Nr. 1 Maßnahmen oder Handlungen vornimmt, die zu einer Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen,

§ 4 Nr. 2 Äste entfernt, das Wurzelwerk schädigt oder das Wachstum des Baumes auf sonstige Art beeinträchtigt,

§ 4 Nr. 3 die Standortvoraussetzungen des Baumes ändert,

§ 6 Abs. 1 und 2 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt.

**§ 10**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Alzey, den 3. September 1982

Kreisverwaltung Alzey-Worms  
Rein  
Landrat

